

Stand 02.09.2022

Prozess zur Durchführung von Schwellenwertanalysen und Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Art. 35 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vorwort

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass der für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Verantwortliche vor der Aufnahme einer (neuen) Verarbeitungstätigkeit prüft, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäß Art. 35 DSGVO durchzuführen ist. Ergibt die entsprechende Schwellenwertanalyse gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO, dass ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gegeben ist, ist vor der erstmaligen Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Verarbeitungstätigkeit eine DSFA durchzuführen und zu dokumentieren. Der Verantwortliche ist in diesem Fall gemäß Art. 35 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, den Rat des behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) einzuholen.

1. Geltungsbereich

Dieser Prozess gilt für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, die an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg neu aufgenommen oder verändert werden.

2. Zuständigkeiten

Der*die Projektverantwortliche sollte vor der Aufnahme einer neuen Verarbeitungstätigkeit (z.B. Forschungsprojekt) das Multimedia Kontor Hamburg (MMKH) zur Unterstützung bei datenschutzrechtlichen Fragen und der Dokumentation der Verarbeitungstätigkeit im Datenschutzmanagementsystem privacy port hinzuziehen. Bereits in der Planungsphase ist dabei zu prüfen, ob die geplante Verarbeitung zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen im Sinne des Art. 35 DSGVO führen kann. Insbesondere ist dies anzunehmen, sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO (z.B. Gesundheitsdaten, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, etc.) verarbeitet werden sollen.

3. Einbeziehung der Datenschutz-Koordination

Ist ein hohes Risiko im Sinne des Art. 35 Abs. 1 DSGVO angezeigt bzw. kann dies durch die Projektverantwortlichen oder das MMKH nicht ausgeschlossen werden, ist unverzüglich die interne Datenschutz-Koordination der HAW Hamburg einzubeziehen. Hierzu werden die notwendigen Angaben für die Beurteilung (insbes. Zwecke der Verarbeitung, Datenkategorien, Speicherdauer, toM) im entsprechenden Formular in privacy port hinterlegt und der zugehörige Deep-Link inklusive einer kurzen Beschreibung der geplanten Verarbeitungstätigkeit an die Datenschutz-Koordination per E-Mail gesendet.

Werden dem bDSB bzw. den zuständigen Berater*innen der datenschutz nord GmbH (neue) Verarbeitungen bekannt, die zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen führen können, informiert er die Datenschutz-Koordination der HAW Hamburg entsprechend.

Stand 02.09.2022

4. Einbeziehung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Nach einer Plausibilitätsprüfung durch die Datenschutz-Koordination informiert diese den bDSB und bezieht diesen in den weiteren Vorgang mit ein. Die Projektverantwortlichen berücksichtigen den Rat des Datenschutzbeauftragten (Art. 35 Abs. 2 DSGVO).

Anschließend wird die Schwellenwertanalyse sowie gegebenenfalls die DSFA durch den Verantwortlichen (Projektverantwortlichen) vorgenommen. Bei Bedarf kann hierbei das MMKH und/oder der bDSB zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Kontaktdaten:

FUNKTION	KONTAKT
Datenschutz-Koordination	E-Mail: datenschutz@haw-hamburg.de Tel.: +49 40 428 75-9042
MMKH	E-Mail: datenschutz@mmkh.de Tel.: +49 40 303 85 79-29 +49 40 303 85 79-27
bDSB	E-Mail: office@datenschutz-nord.de Tel.: +49 40 593 61 60-400